

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-012 / E 16.05.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. QS Communications AG, Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarwegcenter, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. COLT Telecom GmbH, Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 4. und 9.:

Rechtsanwälte Bruckhaus Westrick Heller Löber
Freiligrathstraße 1
40479 Düsseldorf,

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de
Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

wegen

Genehmigung von Entgelten für die Bereitstellung von Kollokationsräumen nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

1. Die jährlichen Raummieten (kalt) ohne Miete der RLT- und GEV-Anlage werden wie folgt teilgenehmigt:

Ort der Zusammenschaltung	Standort	Betrag / Jahr in DM	Betrag / Jahr in €
1. Aalen	73430 Aalen	1920,00	981,68
2. Bremerhaven	27570 Bremerhaven	1680,00	858,97
3. Hildesheim	31137 Hildesheim	1680,00	858,97
4. Leverkusen-Opladen	51379 Leverkusen-Opladen	1800,00	920,33
5. Lüdinghausen	59348 Lüdinghausen	1920,00	981,68
6. München 2	80636 München	3960,00	2024,72
7. Schwäbisch-Hall	74523 Schwäbisch-Hall	1920,00	981,68
8. Singen Hohentwiel	78224 Singen Hohentwiel	1920,00	981,68
9. Stuttgart 3	70173 Stuttgart	2640,00	1349,81
10. Villingen-Schwenningen	78050 Villingen-Schwenningen	1440,00	736,26

Die Entgelte gelten für die bislang geschlossenen und bis zum 12.07.2000 zu schließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Räume in dem jeweiligen Vertrag vereinbart sind.

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2001.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsverträge mit folgenden Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstraße 71-75	60486	Frankfurt a.M.
TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Düsseldorf
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH)	Unterste-Wilms-Straße 29	44143	Dortmund
tesion Communicationsnetze Süd-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Straße 300	26133	Oldenburg
KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5	35037	Marburg
Citykom Münster GmbH Telekommunikationsservice	Haferlandweg 8	48155	Münster
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M.
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelsdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölner Straße 5	65760	Eschborn
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Frankfurter Ring 213	80807	München
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecommunications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München

QS Communication Service GmbH	Oberländer Ufer 180-182	50968	Köln
Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TelSA Telekommunikationsgesellschaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
Callino GmbH (ehemals ARCIS MediaCom Management GmbH)	Trimbungstraße 2	81249	München
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen
LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.

Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nürnberg
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
KPN Eurovoice (ex KPN Telecom BV Niederlande)	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundguallee 25	79114	Freiburg
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
DATel Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich

TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
01051 Telecom GmbH (ehemals ID-Switch)	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
MEOCOM Telekommunikation Verwaltungs GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
Telia Telekomunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
ENERGIS (SWITZERLAND) AG (hat Unisource Carrier übernommen, der alte Vertrag ist durch diesen ersetzt)	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München

Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Groß-Straße 25	40219	Düsseldorf
EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	München
FirstMark Communications Deutschland GmbH	Uhlandstraße 179/180	10623	Berlin
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Straße 119	60437	Frankfurt a. M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
BroadNet	Ginnheimer Straße 24-26	65824	Schwalbach
TeleBeL Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal
LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna
VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	NN 12LQ	Noerthampton, U.K.
MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16-18	41564	Kaarst
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main

Die Zusammenschaltungen der jeweiligen Telekommunikationsnetze werden am jeweiligen Ort der Zusammenschaltung (OdZ) durch Interconnection-Anschlüsse (ICA) realisiert, deren Umsetzung von der Antragstellerin in unterschiedlichen technischen Ausführungsvarianten angeboten wird.

Gegenstand der Verträge ist u.a. die Realisierung solcher ICA und die Festlegung der Entgelte, welche die Antragstellerin gegenüber ihrem Vertragspartner für diese Leistung zu erheben berechtigt ist.

Für die Zusammenschaltungsvariante „physical collocation“ ist das Anmieten eines Kollokationsraumes bei der Antragstellerin für die Zusammenschaltung erforderlich.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Mit Verfügung Nr. 20/2000 im Amtsblatt 4/2000 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 23.02.2000 wurden die Miete der GEV-Anlage in Höhe von jährlich DM 978,-- und die jährlichen Nebenkosten (Energiekosten DM 1.800,-- und Betriebskosten DM 408,--) zum Grundangebot erklärt.

Mit Verfügung Nr. 44/2000 im Amtsblatt 7/2000 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 05.04.2000 wurde das jährliche Entgelt für die Raumluftechnik zum Grundangebot erklärt. Das Entgelt für die Nutzung der Raumluftechnik Miete der RLT-Anlage wurde mit Beschluss BK4e-00-003 / E 14.01.00 vom 24.03.2000 für in den Ausführungsvarianten „physical collocation“ (Preisliste 1.5.2) und „physical collocation mit Doppelabstützung“ (Preisliste 1.6.2) für die Ausführung 2 Mbit/s „Überlassung der Raum-Luft-Technik, je kW Abwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1 kW, jährlich“, in Höhe von 1911,28 DM (977,22 €) pro kW (einschließlich der Energieverbrauchskosten) für die bestellte Entwärmungsleistung teilgenehmigt.

Mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.00 genehmigte die Beschlusskammer unter anderem die Entgelte für insgesamt 92 Kollokationsräume an verschiedenen Standorten in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu diesem Zeitpunkt waren die nunmehr beantragten Kollokationsräume, mit Ausnahme des Kollokationsraumes in München 2, mit keinem ICP vereinbart.

Mit Schreiben vom 16.05.00, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am selben Tag, beantragt die Antragstellerin,

die in Anlage 1 enthaltenen Entgelte für die Überlassung der Kollokationsräume (ohne Miete der RLT- und der GEV-Anlage) rückwirkend zum 20.10.99 zu genehmigen;

hilfsweise

die in Anlage 1 enthaltenen Entgelte für die Überlassung der Kollokationsräume (ohne Miete der RLT- und der GEV-Anlage) rückwirkend zum 20.10.99 vorläufig zu genehmigen.

Des Weiteren regt die Antragstellerin an, die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarungen als Grundangebot im Amtsblatt zu veröffentlichen und die Genehmigung auf die bis zum Erscheinen des Amtsblattes geschlossenen und noch zu schließenden Vereinbarungen zu erstrecken.

Bezüglich der Kostennachweise verweist die Antragstellerin auf die im Verfahren BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vorgelegten Unterlagen. Dem Antrag sind als Anlage 1 eine Liste der beantragten Kollokationsräume nebst jeweiligen Vertragspartnern sowie als Anlage 2 die individuelle Berechnung der Kollokationsraummietsen und ihrer Bestandteile beigefügt.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 22.05.2000 um 4 Wochen verlängert.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 10 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 24.05.2000 als Mitteilung Nr. 320/2000 veröffentlicht.

Mit Bescheid vom 29.05.2000 teilgenehmigte die Beschlusskammer die Mietentgelte für die Kollokationsräume vorläufig befristet bis zur Erteilung der endgültigen Genehmigung.

Die Antragstellerin sowie die Beigeladene zu 6. erklärten am 05.06.2000 ihren Verzicht auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Beigeladene zu 1. nahm mit Schreiben vom 05.06.2000, eingegangen am 06.06.2000 Stellung zu dem Entgeltantrag und erklärte zugleich ihren Verzicht auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 16.06.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sah von einer Stellungnahme ab.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der näheren Prüfungsergebnisse wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte sind genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG.

Bei diesem Netzzugang handelt es sich um Zusammenschaltungsanschlüsse, die von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze bei der Antragstellerin nachgefragt werden.

Der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 39 1. Alternative TKG unterliegen alle Leistungen des besonderen Netzzugangs.

Der Begriff Netzzugang ist dabei weit auszulegen. Ansonsten könnte die Antragstellerin über den Preis dieser Leistungen den Zugriff auf den Zugang wirtschaftlich erschweren oder unmöglich machen.

Die Entgelte für die Überlassung und Bereitstellung von Kollokationsräumen sind genehmigungspflichtig, weil es sich bei den zu entgeltenden Leistungen um notwendige Leistungen für eine bestimmte Form der Zusammenschaltung („physical collocation“) handelt, auf deren Erbringung nach § 3 NZV ein Anspruch besteht.

Nähere Ausführungen zu dieser Rechtsauffassung hat die Beschlusskammer bereits im Beschluss BK 4a A 1130/ E 19.12.98 vom 02.03.98 gemacht. Darauf wird verwiesen.

Von der Genehmigungspflicht werden neben der Bereitstellung und Überlassung konsequenterweise alle Leistungen erfasst, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung und Überlassung der Kollokationsräume stehen.

2. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Markt für Zusammenschaltungsanschlüsse nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizuführen, weil der ganz überwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur über das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann.

Vorliegend handelt es sich um den sachlich relevanten Markt der Interconnection-Anschlüsse, die für die Erbringung insbesondere sämtlicher Verbindungsleistungen im Zusammenschaltungsbereich unerlässlich sind. Hierfür ist die Bereitstellung von Kollokationsräumen für die Varianten der „physical collocation“ zwingend erforderlich.

Die Wettbewerber der Antragstellerin fragen die ICA und damit Kollokationsräume maximal je nach der Reichweite der erteilten Lizenz (regional begrenzt oder bundesweit) im gesamten Bundesgebiet nach, so dass der räumlich relevante Markt Deutschland ist.

Der Marktanteil der Antragstellerin lässt sich derzeit mangels verwertbarer Kenntnisse über die Umsätze der Antragstellerin und ihren Wettbewerbern im Bereich der ICA nur schätzen. Seine geschätzte Höhe von 70% spricht jedoch bereits für eine überragende Marktstellung der Antragstellerin auf dem Markt für ICA.

Zusammenschaltungen von Wettbewerbern mit anderen Telefonnetzen als dem der Antragstellerin sind zwar möglich, sie dürften aber zur Zeit und wohl auch noch auf längere Sicht - zumindest bezogen auf die Erreichbarkeit der Endkunden von Teilnehmernetzbetreibern, insbesondere derjenigen der Antragstellerin - geringfügig sein.

Erst in einer späteren Marktphase ist zu erwarten, dass diese Anschlüsse und damit auch die Kollokationsräume auch von den Wettbewerbern zunehmend untereinander nachgefragt werden. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit, die gleichzeitig ein Netz betreiben, unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizuführen, da der ganz überwiegende Teil der Endkunden von ca. 99% nur über das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann. Zwar müssen auch die Teilnehmer anderer Teilnehmernetzbetreiber erreicht werden. Allerdings ist deren Zahl an Anschlüssen gegenwärtig noch so gering, dass Angebote der Wettbewerber gegenüber anderen Wettbewerbern, bezogen auf das einzelne Unternehmen, demgegenüber nur einen geringen Marktanteil ausmachen.

3. Konkrete Genehmigung

Genehmigt werden konnten nur Entgelte für diejenigen Kollokationsräume, die zumindest mit einem Zusammenschaltungspartner vereinbart sind, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

Für die konkrete Vereinbarung ist es nicht ausreichend, die bundesweit bestehenden Kollokationsräume in den Anlagen D (Preise) und F (Orte des besonderen Netzzugangs) des jeweiligen IC-Vertrages aufzulisten. Abzustellen ist vielmehr auf die in Anhang G des IC-Vertrages konkret vereinbarten Kollokationsräume, die vom ICP tatsächlich in Anspruch genommen werden.

4. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte für die Kollokationsräume wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilgenehmigt.

a) Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach TKG zulässig. Man könnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG ("die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen") so verstehen, dass es für die Regulierungsbehörde nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollständigen Genehmigung oder der gänzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Möglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verständnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfähig ist. Für dieses Verständnis sprechen sowohl die Gesetzesbegründung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Teilgenehmigung ausschließen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Ein weiteres Argument für dieses Verständnis liegt auch im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts darstellt. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist im Vergleich zur gänzlichen Versagung der Genehmigung ein milderes Mittel. Die Ablehnung hätte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung die Antragstellerin für die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangen könnte. Eine Verlängerung der vorläufigen Genehmigung als Entgeltgrundlage kommt nicht mehr in Betracht, weil es vorliegend keinen Verlängerungsgrund gibt. Die Be-

schlusskammer hat im Übrigen bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass diese von ihrer Funktion her nur eine kurzfristige, allenfalls eine mittelfristige Lösung darstellen kann.

Schließlich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie für eine solche Auslegung. Bei vollständiger Abweisung des Antrages müsste der Antragsteller für den Fall, dass er bereit wäre, das niedrigere Entgelt zu akzeptieren, einen neuen Antrag auf Entgeltgenehmigung stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzuführenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden müsste. Auf der anderen Seite zeigen die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, dass die Durchführung eines nach Ablehnung durchgeführten weiteren Genehmigungsverfahrens nicht unbedingt zu einer erheblichen Verbesserung der Kostenunterlagen dergestalt führen muss, dass eine Genehmigung erfolgen könnte. Die sich daraus ergebende mögliche Konsequenz der Aneinanderreihung von zehnwöchigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis zu einer gerichtlichen Klärung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

b) Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Ausgangspunkt für die Prüfung waren zunächst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilität hin überprüft worden.

Die Antragstellerin verweist bezüglich der Kostennachweise auf die im Rahmen des Verfahrens BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vorgelegten Kostenunterlagen. Diese Kostennachweise wurden seinerzeit nicht anerkannt. Ein Verweis auf diese Kostenunterlagen hat zur Folge, dass die Unterlagen auch in diesem Verfahren nicht anerkannt werden können.

Zur Beurteilung der geforderten Mietentgelte wurde daher zum wiederholten Male als Vergleichsmaßstab gemäß § 3 Abs. 3 TEntgV auf den Markt für Büroräume zurückgegriffen.

Für die Überlassung eines im Anhang G des IC-Vertrages vereinbarten Standardkollokationsraums wird jährlich die in Anlage D (Preisblatt „Kollokationsraum“) des Vertrages genannte Miete an dem jeweiligen Ort der Zusammenschaltung gefordert.

Die Miete bezieht sich auf die 10 qm Grundfläche des normierten Kollokationsraumes. Die Anwendbarkeit von Büromieten mit gutem Nutzungswert als Vergleichspreise für die Überlassungsentgelte des Standardkollokationsraumes wird weiterhin als richtig erachtet (vgl. hierzu die Argumentation im Beschluss BK 4a A 1130/ E22.05.98 v. 31.07.98). Des Weiteren wird auf die Ausführungen in den Beschlüssen BK 4a-99-041/ E17.09.99 vom 05.11.99 und BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 verwiesen. Die Beschlusskammer hat die Hochwertigkeit der Kollokationsraumflächen mit der Wahl des Marktsegments der Büromieten mit gutem Nutzungswert angemessen gewürdigt.

Die Mieten setzen sich aus der Kaltmiete, der Miete RLT (Raumluftechnik) sowie der quadratmeter-unabhängigen Miete für GEV (Gesicherte Energieversorgung) zusammen. Hinzu kommt noch ein Abschlag für Betriebs- und Energiekosten in Höhe von DM 2.208,-, die nach Ablauf des Betrachtungsjahres entsprechend dem Verbrauch verrechnet werden.

Die Miete RLT und die Miete GEV sind getrennt von der Kaltmiete auszuweisen.

Die nunmehr teilgenehmigten Entgelte wurden durch den Vergleich mit den RDM-Büromieten - netto-kalt - mit gutem Nutzungswert (RDM-Immobilienpreisspiegel 1999) ermittelt. Die Begründungen für die Verwendung der RDM-Büromieten mit gutem Nutzungswert als Vergleichsmieten für die Festsetzung der jeweiligen teilgenehmigten Kaltmiete finden sich in dem Beschluss des Verfahrens BK 4a A 1130/E 22.05.98 vom 31.07.98.

Für die Städte, für die der RDM-Immobilienpreisspiegel 1999 keinen Wert für Büromieten - netto kalt - mit gutem Nutzwert der Klasse der Städte unter 500.000 Einwohner ausweist, wurde entsprechend der im Verfahren BK 4a A 1130/ E 22.05.98 angewandten Berechnungsmethodik für nicht vorhandene RDM-Mieten ein Durchschnittswert in Höhe von DM/qm 16,- gebildet.

Diese Werte wurden jeweils zur Berechnung der Kaltmiete für die 10qm - Standardkollokationsräume angesetzt.

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer rückwirkenden Genehmigung der Entgelte musste abgelehnt werden. Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 12.07.2000 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Kollokationsräume in diesen Verträgen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 12.07.2000 geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte für die Kollokationsräume zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass der jeweilige Kollokationsraum zu dem hiermit genehmigten Entgelt konkret vereinbart wird.

Diese Entgeltgenehmigung ersetzt die erteilte vorläufige Genehmigung.

6. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung bezüglich der Befristung der Genehmigung bis zum 30.06.2001 erfolgt auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Weil diese Genehmigung im inhaltlichen Zusammenhang mit der Genehmigung BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 steht und diese bis zum 30.06.2001 befristet wurden, ist diese Befristung zum selben Zeitpunkt sinnvoll und sachgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 27.06.2000

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Dr. Groebel

Wilmsmann